



# Update Datenschutz

Nr. 2 • Oktober 2015

**Der EuGH hat mit Urteil vom 6. Oktober 2015 (Rs. C-362/14) Safe Harbor für ungültig erklärt. Damit ist der Transfer von personenbezogenen Daten in die USA massiv erschwert worden. Das Urteil betrifft nicht nur Anbieter wie Google, Apple und Facebook, sondern auch die Nutzung von Cloud-Dienstleistungen in Unternehmen und den konzernweiten Datentransfer. Unternehmen, die bei ihren Datentransfers auf die Privilegierung durch Safe Harbor gesetzt haben, müssen nun dringend umdenken.**

Der Transfer von personenbezogenen Daten in das außereuropäische Ausland, in dem kein angemessenes Datenschutzniveau vorliegt – wie in den USA, aber auch den asiatischen Ländern – ist ohne Einwilligung der Betroffenen oder eine Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden grundsätzlich verboten. Zu dieser Grundregel besteht eine Ausnahme, wenn auf andere Art und Weise ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt werden kann. Generell hat die Europäische Kommission für diesen Zweck sogenannte Standardvertragsklauseln ("EU Standardvertragsklauseln") veröffentlicht, die datenexportierende Unternehmen mit den datenimportierenden Unternehmen abschließen können und die das angemessene Datenschutzniveau sicherstellen sollen.

## **EuGH erklärt Safe Harbour für ungültig; Weitreichende Folgen für den gesamten Datentransfer in Drittländer**

Dr. Phillip Kempermann LL.M.

Dr. Lutz M. Keppeler

## **Grundregel: Datenexport nur in Länder mit angemessenem Schutzniveau**

## **EU Standardvertragsklauseln**

Das Update Datenschutz beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Für den speziellen Fall des Transfers von personenbezogenen Daten haben die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika darüber hinaus im Jahr 2000 das Safe Harbor Abkommen geschlossen. Das ermöglicht es Unternehmen in den USA im Rahmen einer Selbstzertifizierung sich auf ein bestimmtes Datenschutzniveau zu verpflichten. So sollte sichergestellt werden, dass das europäische Datenschutzniveau auch durch die so zertifizierten Unternehmen eingehalten wird. Unternehmen wie Facebook und Google, aber auch viele Cloud-Anbieter machen von dieser Lösung Gebrauch.

Sowohl bei Datentransfers an Safe Harbor zertifizierte Unternehmen als auch bei der Verwendung der EU Standardvertragsklauseln galt bislang, dass eine Einwilligung des Betroffenen oder eine Genehmigung der Aufsichtsbehörden für den Transfer der personenbezogenen Daten in die USA nicht erforderlich war. Diese Praxis hat der EuGH mit seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 zumindest für Safe Harbor beendet.

Den Aufsichtsbehörden war es schon lange ein Dorn im Auge, dass sie aufgrund vorliegender Beschlüsse der Europäischen Kommission zu Safe Harbor und den EU Standardvertragsklauseln im Lichte der Snowden-Enthüllungen nicht gegen einen Transfer von personenbezogenen Daten in die USA tätig werden konnten.

Diese Untätigkeit dürfte nun aus zweierlei Gründen Geschichte sein: zum einen ist Safe Harbor mit sofortiger Wirkung ungültig und kann nicht mehr zur Umgehung der Genehmigungspflicht herangezogen werden. Zum anderen hat der EuGH den Aufsichtsbehörden auch ein umfassendes Prüfungsrecht eingeräumt, dass sie Datentransfers auch dann hinterfragen können, wenn ein grundsätzlich genehmigender Beschluss der Europäischen Kommission vorliegt, wie etwa bei den EU Standardvertragsklauseln. Grund für seine Entscheidung ist, dass die Geheimdienste in den USA umfassenden Zugriff auf in den USA gelagerte personenbezogene Daten haben, gegen dem sich die Betroffenen kaum in rechtsstaatlichen Verfahren wehren können.

## **Das Safe Harbour-Abkommen**

### **Safe Harbour bis zum 6.10.2015 eine sichere Standardlösung**

### **Aufsichtsbehörden können Datentransfer in Drittland nun eigenmächtig bewerten**

Unternehmen, die für ihre Datentransfers in die USA, sei es innerhalb des Konzerns oder zu Dienstleistern, auf Safe Harbor gesetzt haben, müssen nun sofort Alternativen prüfen und implementieren, anderenfalls könnten sie sich bußgeldpflichtig machen oder die Behörde könnte eine Untersagungsverfügung bezüglich der Übertragung in die USA oder ein anderes betroffenes Land aussprechen. Bei vorsätzlichen Verstößen und wenn durch die Datenübermittlung Geld verdient werden soll, kann die nicht gerechtfertigte Datenübertragung in ein Drittland sogar als Straftat verfolgt werden, wenn ein entsprechender Strafantrag gestellt wurde.

Aber auch wenn die EU Standardvertragsklauseln verwendet werden, ist erhöhte Wachsamkeit geboten. Es ist, auch aufgrund früherer Äußerungen, sehr wahrscheinlich, dass die deutschen Aufsichtsbehörden auch die Verwendung der EU Standardvertragsklauseln hinterfragen werden. Das ist nicht nur für Datentransfers in die USA zu erwarten, sondern in alle nicht-europäischen Länder, in denen die Sicherheitsbehörden umfassende Zugriffsrechte haben, also insbesondere China, Russland und die arabischen Staaten.

**Praxishinweis:** In der Zwischenzeit müssen Unternehmen die Praxis der Datentransfers ins Ausland, sei es für Zwecke des Personalmanagements, der Kundenpflege oder der Nutzung von IT- oder Cloud-Dienstleistungen, auf den Prüfstand stellen. Insbesondere sollten sie prüfen, ob es gerade bei IT-Dienstleistungen nicht europäische Alternativen gibt.

**Datentransfer in die USA kann zu Bußgeld oder Untersagungsverfügung führen**

**Auch EU Standardvertragsklauseln nicht mehr sicher**



Rechtsanwalt  
**Dr. Philip Kempermann**  
T +49 211 600 55-166  
F +49 211 600 55-160  
p.kempermann@heuking.de



Rechtsanwalt  
**Dr. Lutz Martin Keppeler**  
T +49 221 20 52-426  
F +49 221 20 52-1  
l.keppeler@heuking.de



Rechtsanwalt  
**Dr. Markus Klinger**  
T +49 711 22 04 579-30  
F +49 711 22 04 579-18  
m.klinger@heuking.de

## Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema



Rechtsanwältin  
**Astrid Luedtke**  
T +49 211 600 55-166  
F +49 211 600 55-160  
a.luedtke@heuking.de



Rechtsanwalt  
**Dr. Dirk Stolz**  
T +49 221 20 52-426  
F +49 221 20 52-1  
d.stolz@heuking.de



Rechtsanwalt  
**Regina Glaser, LL.M.**  
T +49 211 600 55-276  
F +49 211 600 55-260  
r.glaser@heuking.de

Sie können das Update Datenschutz kostenlos, unverbindlich und jederzeit kündbar abonnieren. Folgen Sie hierzu bitte dem folgenden Link auf unser

[Anmeldeformular.](#)

## Abonnement Update Datenschutz